

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 26. September 2017
Feldstraße 234
Tel.: 0431/384-5448
E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmKiK4@
bundeswehr.org

I. Schutzbereichanordnung:

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/083 MV/2

Bonn, 28. August 2017

Anordnung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 1. März 2013, BMVg IUD I 6- Anordnungs-Nr.: I/083 MV/1 wurde ein Gebiet in der

Gemeinde Peenemünde, Kreis Vorpommern-Greifswald,
Land Mecklenburg-Vorpommern,

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Peenemünde (VHF/UHF)** erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Peenemünde (VHF/UHF) weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Peenemünde (VHF/UHF) (Schutzbereichplan) vom 28. August 2017 durch zwei Vollkreise mit einem Radius von 100 m und 400 m gekennzeichnet, die durch schwarze durchgezogene bzw. Strich-Punkt Linien abgegrenzt werden.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 28. August 2017 - IUD I 6- Anordnung-Nr.: I/083 MV/2 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234, je eine weitere Ausfertigung beim**
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow, Pasewalker Chaussee 3, 17358 Torgelow , der**
- **Amtsverwaltung Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Greifswald,
Domstraße 7,
17489 Greifswald

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, -Schutzbereichbehörde-, Feldstraße 234 in 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez

Simon

Anlagen:

- Schutzbereichplan
- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke



Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Vollständig enthaltene Flurstücke:

Gemarkung	Gemeinde	Gemkg-Code	Flur	Flurstück
Peenemünde	Peenemünde	3476	4	1/17

Teilweise enthaltene Flurstücke:

Gemarkung	Gemeinde	Gemkg-Code	Flur	Flurstück
Peenemünde	Peenemünde	3476	4	1/35

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

III. Maßnahmen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen) :

-keine -

IV. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut der §§ 3 – 6, 9 und 27 des Schutzbereichgesetzes

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o. g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag


Fischer

Benennung der zuständigen Behörden

Zuständige Behörden

Gemäß § 9 Abs. 3 Schutzbereichgesetz ist die zuständige Schutzbereichbehörde das

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
Feldstraße 234
24106 Kiel
Tel.: 0431/384-5448 o. 5450
E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmtKiK4@bundeswehr.org

Die Festsetzungsbehörde für Entschädigungen nach dem Schutzbereichgesetz ist
gemäß § 17 Schutzbereichgesetz das

Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
-Enteignungsbehörde-
Arsenal am Pfaffenteich
19048 Schwerin

**Begründung der Schutzbereichanordnung
der Verteidigungsanlage Peenemünde (VHF/UHF)**

I.

Mit Anordnung BMVg IUD I 6 vom 1. März 2013 – Anordnung Nr. I/083 MV/1 – hat das Bundesministerium der Verteidigung ein Gebiet in der

Gemeinde Peenemünde,
Kreis Vorpommern-Greifswald, Land Mecklenburg-Vorpommern

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Peenemünde erklärt.

Mit Schreiben vom 24. November 2010 wurde vom Infrastrukturstab Nord -Außenstelle Kiel- ein Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Peenemünde gefordert.

Im Zuge des vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 3 SchBG wurden weder durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern noch durch die Träger öffentlicher Belange Bedenken erhoben. Daraufhin wurde der Schutzbereich (erstmalig am 1. März 2013) angeordnet.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I, 2015, S. 706), wurde das Gebiet um die Verteidigungsanlage Peenemünde zum Schutzbereich erklärt.

Die Schutzbereichbehörde hat gemäß § 2 (4) SchBG mindestens alle fünf Jahre von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Schutzbereichanordnung noch vorliegen.

Die Prüfung nach § 2 (4) SchBG ist abgeschlossen. Zum Schutz der Verteidigungsanlage Peenemünde sowie zur Erhaltung der Wirksamkeit dieser Anlage ist die Aufrechterhaltung des Schutzbereichs erforderlich.

II.

Gemäß §§ 1, 2 und 9 SchBG ist die Anordnung dieses Schutzbereichs erforderlich, da

- der Notwendigkeit der Anordnung dieses Schutzbereichs eine zwischen Bedarfsträger und dem Bundesministerium der Verteidigung abgestimmte Forderung zugrunde liegt, die auf den unumgänglich notwendigen Umfang beschränkt worden ist,

- es keine technischen Möglichkeiten gibt, deren Einsatz den Schutzbereich ganz oder teilweise entbehrlich machen würde und
- BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel als Schutzbereichbehörde festgestellt hat, dass der Abschluss privatrechtlicher Verträge nicht zum angestrebten Erfolg führt.

Gemäß § 1 Absatz 3 des Schutzbereichgesetzes wurde die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 5. April 2017 Az. K 4-45-70-04/083 MV unterrichtet, dass die Aufrechterhaltung der Anordnung des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Peenemünde beabsichtigt sei und um Durchführung des gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 3 SchBG vorgesehenen Anhörungsverfahrens gebeten.

Die nach Abschluss des Anhörungsverfahrens abgegebene Stellungnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Juni 2017 Az VIII 410a lautet dahingehend, dass gegen die Aufrechterhaltung des Schutzbereichs keine Bedenken erhoben werden.

Die Bundesnetzagentur äußerte keine Bedenken. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung und die Deutsche Bahn äußerten sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Bedenken bestehen.

III.


Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- der Schutzbereich auch weiterhin auf unbestimmte Zeit benötigt wird,
- eine Alternative zum Schutzbereich mit geringeren Auswirkungen auf die Betroffenen nicht gegeben ist,
- die Verfahrensvoraussetzungen für die Anordnung des Schutzbereichs erfüllt sind,
- die Landesregierung nach Durchführung des Anhörungsverfahrens keine Bedenken hat.

Nach Abwägung der vorgebrachten Bedenken mit den militärischen Interessen wird die Aufrechterhaltung der Anordnung des Schutzbereichs für notwendig erachtet.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat daher die Aufrechterhaltung für den Schutzbereich der Verteidigungsanlage Peenemünde am 28. August 2017 angeordnet.

Im Auftrag



Fischer

Anlage 3 zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/083 MV/2
vom **28. August 2017**

Auszug aus dem Schutzbereichgesetz

§ 3

(1) Wer innerhalb der Schutzbereiche

1. bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichten, ändern oder beseitigen,
2. Inseln, Küsten und Gewässer verändern,
3. in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändern

will, bedarf hierzu der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.

(2) Befreiungen von der Genehmigungspflicht können zugelassen werden.

§8

Wer ohne die Genehmigung nach § 3 handelt, muss auf Verlangen der zuständigen Behörde den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

§9

(1) Der Bundesminister für Verteidigung erklärt die Gebiete zu Schutzbereichen.

(2) Die übrigen innerhalb der Schutzbereiche notwendigen und nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen werden von den Schutzbereichbehörden getroffen und überwacht.

(3) Schutzbereichbehörden sind die Kompetenzzentren Baumanagement des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Der Bundesminister der Verteidigung kann Aufgaben der Schutzbereichbehörden auf die unteren Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen.

§ 27

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine Handlung nach § 3 oder § 5 Abs. 2 ohne Genehmigung vornimmt,
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 oder § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
 3. eine Handlung stört, die nach § 6 oder § 10 zu dulden ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Bildgeräte, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, sowie Lichtbilder, Zeichnungen, Skizzen und andere bildliche Darstellungen, auf die sich eine solche Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Schutzbereichbehörde.

M i t t e i l u n g

über Befreiungen nach § 3 Abs. 2 Schutzbereichgesetz (SchBG)

Betr. : Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Peenemünde, 083 MV**
Bezug: Öffentliche Bekanntmachung des BAIUDBw – KompZBauMgmt Kiel - Schutzbereichbehörde - vom 26. September 2017

Gemäß § 3 Abs. 2 SchBG wird hiermit für folgende Vorhaben Befreiung von der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 SchBG, die Genehmigung der Schutzbereichbehörde einzuholen erteilt:

- innerhalb des Radius von 100 m bis 400 m ab der äußeren Begrenzung des Antennenfeldes für alle zu errichtenden Bauwerke soweit ihre Bauhöhe unter 3 m unter einer Horizontalen in Höhe des Antennenfußpunktes (23,05 m ü NHN).

Dies gilt nicht für die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie dem Betrieb von elektrischen Bahnen und Windkraftanlagen.

Im Auftrag



Fischer

Die Bekanntmachung erfolgte am 10.10.2017 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 10.10.2017 gez. Lachnit

